Sitzungsvorlage Nr. 1808/2019/1

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Entscheidung	Gemeinderat	14.05.2019	öffentlich

Haushaltsübertragungen in das Jahr 2019

Beschlussvorschlag

a) Bei den Schulleiterbudgets werden folgende Mittel in das Jahr 2019 übertragen und zur Bewirtschaftung freigegeben.

Grundschule Steinenberg:	3.235 EUR
Grundschule Schlechtbach:	3.738 EUR
Schulzentrum Rudersberg:	29.868 EUR
Förderschule Rudersberg:	1.120 EUR

b) Darüber hinaus werden in Abstimmung auf den Haushaltsplan 2019 folgende Mittel in das Jahr 2019 übertragen und zur Bewirtschaftung freigegeben:

Tiefbaumaßnahmen Fuchshau VI:	58.845 EUR
Tiefbaumaßnahmen Im Feld:	3.231 EUR
Tiefbaumaßnahmen Brunnenstraße:	14.488 EUR
EDV-Ausstattung Verwaltung:	65.000 EUR

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat mit ersten Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 begonnen. Bevor der Rechenschaftsbericht zur Feststellung der Jahresrechnung 2018 erarbeitet und der förmliche Beschluss über den Rechnungsabschluss 2018 durch den Gemeinderat in der zweiten Jahreshälfte herbeigeführt wird, soll dem Gemeinderat Gelegenheit gegeben werden, über die Haushaltsübertragungen (früher: Haushaltsreste) gesondert zu entscheiden.

Auszüge aus der Gemeindehaushaltsverordnung:

§ 21 Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (…) bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung

(2) (…) Übertragung (§ 21) (…) nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet (…).

§ 53 Anhang

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben

6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) (…).

§ 61 Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zu Grunde zu legen:

18. Haushaltsübertragungen:

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die in das folgende Jahr übertragen werden.

Im Beratungsverfahren zum Haushaltsplan 2019 wurde von der Verwaltung ausgeführt, dass beim Abschluss 2018 – wie im Vorjahr – grundsätzlich keine Haushaltsübertragungen nach 2019 erfolgen sollen, weil Ansätze i.d.R. neu im Haushalt 2019 verplant wurden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind

a) die Schulleiterbudgets mit folgenden Teilbeträgen (in Abstimmung mit den Schulleitungen):

Grundschule Steinenberg:	3.235 EUR
Grundschule Schlechtbach:	3.738 EUR
Schulzentrum Rudersberg:	29.868 EUR
Förderschule Rudersberg:	1.120 EUR

b) Tiefbaumaßnahmen mit folgenden Teilbeträgen (Schlussrechnungen stehen noch aus):

Tiefbaumaßnahmen Fuchshau VI:	58.845 EUR
Tiefbaumaßnahmen Im Feld:	3.231 EUR
Tiefbaumaßnahmen Brunnenstraße:	14.488 EUR

c) EDV-Ausstattung Verwaltung: 65.000 EUR

Die Mittel für die EDV-Ausstattung der Verwaltung konnten im Jahr 2018 durch die Vakanz der EDV-Stelle nicht bewirtschaftet werden. Durch den Ablauf von Supportfristen müssen die anstehenden Maßnahmen (Server, Betriebssysteme, Hardware) aber in 2019 umgesetzt werden.

Diese Beträge sollen in das Jahr 2019 übertragen und zur Bewirtschaftung freigegeben werden.

Eine einstimmige Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Gemeinderats vom 09.04.2019 liegt vor.